

**NON.  
NO.  
NEIN.**

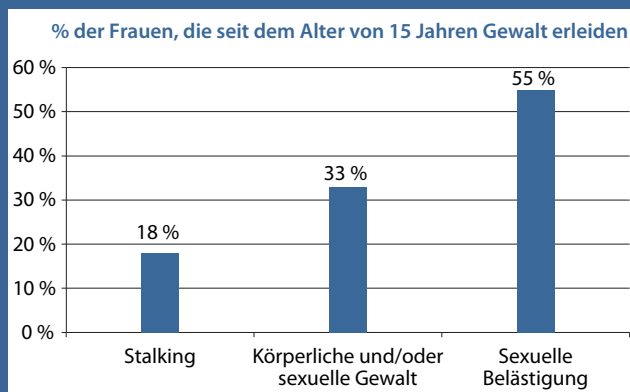
Say No!  
Stop  
**violence**  
against  
women

**Gewalt gegen Frauen** ist auf den ungleichen Status von Frauen in der Gesellschaft zurückzuführen. Dieser Status reflektiert die unausgewogene Verteilung der gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Macht zwischen Männern und Frauen in der Gesellschaft. Gewalt gegen Frauen ist eine der am weitesten verbreiteten Verletzungen der Menschenrechte unserer Zeit und eine Form von Diskriminierung, die zu körperlichen, sexuellen, seelischen und wirtschaftlichen Schäden oder Leiden von Frauen führt <sup>(1)</sup>. Gewalt gegen Frauen beeinträchtigt die Würde und Integrität von Frauen zutiefst und verursacht schweren Schaden für Familien und die Gesellschaft. In der EU hat Schätzungen zufolge jede dritte Frau (dies entspricht 61 Millionen von insgesamt 185 Millionen) seit dem Alter von 15 Jahren körperliche und/oder sexuelle Gewalt erlitten <sup>(2)</sup>.

Das gesamte Ausmaß von Gewalt gegen Frauen lässt sich nur schwer abschätzen. Gewalt gegen Frauen wird stigmatisiert, und die Dunkelziffer ist nach wie vor hoch. Das bedeutet dass die Fälle, die tatsächlich gemeldet werden, nur einen Bruchteil der Realität darstellen. In einer EU-weiten Meinungsumfrage erklärten 71 % der Befragten, dass sie großes Vertrauen in

die Polizei hätten <sup>(3)</sup>. Laut dem Gleichstellungsindex (2015) des EIGE wurde festgestellt, dass dann, wenn Menschen den Justizbehörden mehr Vertrauen entgegenbringen, auch mehr Fälle von Gewalt zur Anzeige gebracht werden <sup>(4)</sup>. EU-weit gaben 33 % der Frauen an, körperliche und/oder sexuelle Gewalt erlitten zu haben <sup>(5)</sup>.

### Sachverhalt



Quelle: FRA-Erhebungsdaten 2014 <sup>(6)</sup>.

Gemäß Eurostat wurden im Zeitraum von 2010 bis 2012 schätzungsweise 2,0 pro 100 000 Menschen in der EU als Opfer von Menschenhandel registriert <sup>(7)</sup>.

2014 schätzte das EIGE, dass <sup>(8)</sup>

- sich die Kosten von geschlechtsbezogener Gewalt gegen Frauen in der EU auf mehrere Milliarden belaufen, während die für die Bekämpfung dieser Straftat vorgesehenen Haushaltsmittel lediglich Millionen betragen;
- die Ausgaben für Sonderbetreuungsdienste für Frauen gerade einmal 3 % der Gesamtkosten der häuslichen Gewalt gegen Frauen ausmachen;
- sich der volkswirtschaftliche Schaden aufgrund von Produktionsverlusten infolge von Verletzungen auf rund 12 % der Gesamtkosten der Gewalt gegen Frauen beziffert; die Dienstleistungen, insbesondere diejenigen der Strafjustiz, belaufen sich auf etwa 30 %.

Schätzungen des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen zufolge könnten sich die Kosten von Gewalt gegen Frauen in der Partnerschaft in der EU auf 109 Mrd. EUR pro Jahr belaufen <sup>(9)</sup>.



## Ist Gewalt gegen Frauen eine Straftat in der EU?

Eine Reihe von EU-Richtlinien spielt für Definitionen verschiedener Arten von Gewalt gegen Frauen eine wichtige Rolle und bietet eine Struktur, um das Phänomen in seiner jeweiligen Ausprägung zu thematisieren:

- Mit den folgenden Richtlinien versuchte die Europäische Kommission, den Grundsatz der Gleichbehandlung über den Bereich des Arbeitsmarkts und des Berufslebens hinaus auch auf andere Bereiche des täglichen Lebens zu erweitern und Diskriminierung, unter die auch sexuelle Belästigung fällt, zu verhindern: Richtlinie 2004/113/EG<sup>(10)</sup>, Richtlinie 2006/54/EG<sup>(11)</sup> und Richtlinie 2010/41/EU<sup>(12)</sup>.
- Die Richtlinie 2011/36/EU<sup>(13)</sup> zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer enthält Bestimmungen zur Strafverfolgung der Menschenhändler, zur Verhütung von Menschenhandel und zum Schutz der Opfer.
- Die Richtlinie 2011/92/EU<sup>(14)</sup> zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie schützt Kinder in der ganzen EU vor sexuellem Missbrauch und Ausbeutung.
- Die Richtlinie 2011/99/EU<sup>(15)</sup> über die Europäische Schutzanordnung und die Verordnung (EU) Nr. 606/2013<sup>(16)</sup> über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen gewährleisten, dass zivil- und strafrechtliche Schutzanordnungen, die in einem EU-Land erlassen werden, in der gesamten EU anerkannt werden, was bedeutet, dass Frauen, die Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind, vor den Tätern geschützt werden, wenn die Opfer in ein beliebiges anderes EU-Land reisen oder umziehen. Schutzanordnungen, insbesondere solche, die in Notsituationen erlassen werden, bieten Frauen und Kindern einen wichtigen Schutz in Situationen, in denen sie akut gefährdet sind.
- Die Richtlinie 2012/29/EU<sup>(17)</sup> (Opferschutzrichtlinie) über gemeinsame Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten ist für Opfer von Gewalt. Damit sollen die Rechte von Opfern von Straftaten gestärkt werden, damit jedes Opfer in der EU

ein Mindestmaß an Rechten, Schutz, Unterstützung, Zugang zum Recht und Wiedergutmachung erhält, unabhängig von der Staatsangehörigkeit und überall dort, wo in der EU Straftaten verübt werden.

Die EU hat darüber hinaus mehrere internationale Verträge und Übereinkommen unterzeichnet, in denen die zu verwendenden Definitionen festgelegt sind, etwa das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>(18)</sup> und die Aktionsplattform von Peking (BPfA)<sup>(19)</sup>.

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul)<sup>(20)</sup> gilt als das wichtigste und umfassendste rechtlich bindende Abkommen zu Gewalt gegen Frauen in der EU. Das Übereinkommen trat am 1. August 2014 in Kraft und wurde von allen 28 Mitgliedstaaten unterzeichnet und von 14 ratifiziert. Am 4. März 2016 nahm die Europäische Kommission zwei Vorschläge für einen Beschluss des Rates zur Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens von Istanbul an<sup>(21)</sup>; nach seiner Ratifizierung und Umsetzung wird das Übereinkommen die Messung des Ausmaßes und der Folgen geschlechtsbezogener Gewalt und häuslicher Gewalt verbessern, denn es enthält gemeinsame Definitionen.

Auch wenn nicht alle Mitgliedstaaten spezifische Gesetze zum Thema Gewalt gegen Frauen erlassen haben, hat die Mehrheit von ihnen die meisten Formen von Gewalt gegen Frauen zu einem Straftatbestand erhoben<sup>(22)</sup>:

- Sowohl Vergewaltigung als auch sexuelle Übergriffe erfüllen in allen Mitgliedstaaten einen Straftatbestand. In den Definitionen des Begriffs Vergewaltigung als Straftatbestand gibt es allerdings große Unterschiede, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung von Gewalt und/oder das Fehlen einer Zustimmung (die fehlende Zustimmung an sich ist in nur drei Mitgliedstaaten schon eine Voraussetzung).
- Die Frage, ob häusliche Gewalt an sich nach nationalem Recht einen Straftatbestand erfüllt, ist je nach Mitgliedstaat unterschiedlich zu beantworten. So stellt in zehn Mitgliedstaaten häusliche Gewalt nach einzelstaatlichem Recht einen eigenständigen Straftatbestand dar. In Mitgliedstaaten, in denen häusliche Gewalt im Strafgesetz kein eigenständiger Straftatbestand ist, kann diese Form der geschlechtsbezogenen Gewalt im Rahmen anderer Straftaten (etwa Belästigung, Missbrauch, Vergewaltigung und Mord) verfolgt werden.
- Die Definitionen des Begriffs „sexuelle Belästigung“ sind sehr unterschiedlich. So ist sexuelle Belästigung nur in zwölf Mitgliedstaaten eine strafbare Handlung. Sexuelle Belästigung wird nicht nur äußerst selten und erst seit kurzer Zeit unter Strafe gestellt, häufig sind die Voraussetzungen, um eine Tat als sexuelle Belästigung anzusehen, auch sehr eingeschränkt. Beispielsweise wird sexuelle Belästigung in vielen Fällen im Gegensatz zu einem eigenständigen Delikt speziell in einen beschäftigungspolitischen Zusammenhang gestellt oder setzt voraus, dass sich das Opfer in einer untergeordneten Position befindet.

### Bewährte Verfahren weisen den Weg

Das Programm der Europäischen Kommission „Voneinander lernen“ im Bereich Gleichstellung bietet die Chance, eine Debatte und einen Erfahrungsaustausch zwischen Regierungsvertretern, unabhängigen Sachverständigen und anderen wichtigen Interessengruppen anzuregen mit dem Ziel, die Verbreitung bewährter Verfahren zu Gleichstellungsthemen in Europa zu erleichtern. Bei diesem Erfahrungsaustausch stehen politische Maßnahmen sowie konkrete und vorhandene Beispiele im Vordergrund, die das Gender Mainstreaming in wichtigen Schwerpunktbereichen der Frauen-Charta und der Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2010-2015 fördern. Das Programm „Voneinander lernen“ befasst sich sowohl mit den Chancen als auch den Hindernissen bei der Umsetzung der Strategie und unterstreicht ganz konkret die Möglichkeiten und Herausforderungen für die Übertragbarkeit auf andere Länder.

Im Rahmen des Programms „Voneinander lernen“ wurde ein Erfahrungsaustausch zum Thema Auseinandersetzung mit weiblicher Genitalverstümmelung, Zwangsheirat und anderen schädlichen Praktiken und zu Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen organisiert, bei denen der Einsatz von IKT zur Unterstützung der Opfer und Therapieprogramme für Täter im Mittelpunkt standen, sowie zu bewährten Verfahren bei Sensibilisierungsmaßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen.

Weitere Informationen unter: [http://ec.europa.eu/justice/gender-equality/other-institutions/good-practices/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/justice/gender-equality/other-institutions/good-practices/index_en.htm)

### Welche Hilfsangebote gibt es in der EU?

Unterstützung für weibliche Opfer von Gewalt wird in der EU in unterschiedlichem Maße zur Verfügung gestellt.

Für Frauen und Kinder, die Opfer von häuslicher Gewalt werden, stehen in den Mitgliedstaaten insgesamt etwa 1488 Frauenhäuser mit 20 831 Betten zur Verfügung<sup>(23)</sup>. Nur vier EU-Mitgliedstaaten erfüllen die Mindestanforderungen des Europarates, wonach pro 10 000 Einwohner ein Platz angeboten werden sollte<sup>(24)</sup>.

EU-weit gibt es schätzungsweise 515 Facheinrichtungen für Frauen, die Opfer von Vergewaltigung und sexuellen Übergriffen geworden sind<sup>(25)</sup>.

In der EU stehen in 19 Ländern nationale Hilfetelefone zur Verfügung; zehn dieser Hilfetelefone sind täglich rund um die Uhr kostenfrei erreichbar, und 16 bieten Unterstützung in mehreren Sprachen an<sup>(26)</sup>.

- Stalking gilt nicht in allen Mitgliedstaaten als eigenständige Straftat. Manche Mitgliedstaaten haben ein spezielles Gesetz dafür geschaffen, andere wiederum verfolgen Stalking im Rahmen anderer Straftaten nach dem Strafrecht oder dem Strafgesetzbuch.
- In den EU-Mitgliedstaaten ist ein Trend dahingehend zu beobachten, dass Genitalverstümmelung von Frauen als strafbare Handlung anerkannt wird, und in manchen Ländern wurde diesbezüglich ein spezielles Strafgesetz eingeführt <sup>(27)</sup>.
- Bislang hat keines der EU-Länder eine Definition des Begriffs Frauenmord (Femizid) in seinem Strafrecht verankert. Von Tötungsdelikten in Zusammenhang mit Lebenspartnern/Familienmitgliedern sind Frauen in unverhältnismäßig hohem Maße betroffen: Zwei Drittel der Opfer weltweit sind Frauen (43 600 im Jahr 2012) und ein Drittel (20 000) Männer. Fast die Hälfte (47 %) aller weiblichen Opfer von Tötungsdelikten starben 2012 durch die Hand ihres Lebenspartners oder von Familienmitgliedern im Vergleich zu weniger als 6 % der männlichen Mordopfer <sup>(28)</sup>.

Aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Definitionen verschiedener Formen von Gewalt gegen Frauen und anderer damit verbundener Begriffe sowie der unterschiedlichen Methoden der Datenerhebung in den EU-Mitgliedstaaten (einschließlich eines allgemeinen Mangels an systematisch erhobenen Daten im Fall der weiblichen Genitalverstümmelung) ist es schwierig, sich ein umfassendes, genaues und vergleichbares Bild von der Art, dem Ausmaß und den Folgen von Gewalt gegen Frauen in der EU zu machen <sup>(29)</sup>. Der Rat der Europäischen Union erkennt allerdings an und unterstreicht, wie wichtig es ist, sich dieser Herausforderung zu stellen, und auf Ebene der Mitgliedstaaten wie auch der EU werden diesbezüglich immer größere Anstrengungen unternommen <sup>(30)</sup>.

## Was wird zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen in der EU unternommen?

Eine der fünf zentralen Prioritäten in der Strategie der Europäischen Kommission zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern <sup>(31)</sup>, die im Strategischen Engagement für die Gleichstellung der Geschlechter (2016-2019) aufgegriffen werden, ist die Bekämpfung der geschlechtsspezifischen Gewalt und Schutz und Unterstützung für Opfer. Die Kommission hat den Themenkomplex Gewalt gegen Frauen im Rahmen zahlreicher politischer Instrumente explizit aufgegriffen, insbesondere in der Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2010-2015, die sich an die Frauen-Charta (2010) und den Fahrplan für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2006-2010 anschließt <sup>(32)</sup>. Eurostat koordiniert eine interdisziplinäre Taskforce, die eine EU-weite Prävalenzerhebung zum

Thema geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen und Männer durchzuführen soll <sup>(33)</sup>.

EU-Agenturen sind bei der Umsetzung der Strategie der Europäischen Kommission (2016-2019) ebenfalls federführend.

- Die Europäische Agentur für Grundrechte hat 2014 die erste EU-weite Umfrage zum Thema Gewalt gegen Frauen durchgeführt. Die Umfrageergebnisse wurden weithin genutzt, was deutlich macht, dass an vergleichbaren Daten über Gewalt gegen Frauen ein starkes öffentliches Interesse besteht <sup>(34)</sup>.
- Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) hat geschlechtsspezifische Leitlinien für Asylbewerber und Migranten herausgegeben und sorgt bei der Entwicklung seiner Schulungsinstrumente auch weiterhin dafür, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern durchgängig berücksichtigt wird <sup>(35)</sup>.

Das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) wurde von der Kommission damit beauftragt, die wichtigsten Mängel und Herausforderungen bei der Erhebung harmonisierter Daten in der EU aufzuzeigen. Hierzu hat das EIGE wichtige Studien durchgeführt und Instrumente <sup>(36)</sup> zur Unterstützung sowohl der Mitgliedstaaten als auch der EU-Organe bei der Bewältigung dieser Herausforderungen entwickelt und damit zur Erarbeitung von geeigneten politischen Maßnahmen, Rechtsvorschriften und Dienstleistungen zur Auseinandersetzung mit der Problematik von Gewalt gegen Frauen beigetragen <sup>(37)</sup>. Konkret hat das EIGE zur Bekämpfung von weiblicher Genitalverstümmelung seine erste EU-weite Studie zu diesem Thema durchgeführt <sup>(38)</sup>, gefolgt von einer Pilotstudie in drei Mitgliedstaaten, deren Ziel die Ausarbeitung einer Methodik war, anhand derer die Zahl der von Genitalverstümmelung bedrohten Mädchen ermittelt werden sollte. Diese Studie soll 2017 auf sechs weitere Mitgliedstaaten ausgedehnt werden. 2017 wird das Institut einen Rahmen für die Bewertung von Gewalt gegen Frauen für den Gleichstellungsindex fertigstellen, damit in der EU-28 gemeinsame Definitionen und harmonisierte Indikatoren aufgestellt werden können <sup>(39)</sup>.

Die EU hat sich nachdrücklich für die Beseitigung von weiblicher Genitalverstümmelung ausgesprochen. Die Mitteilung der Europäischen Kommission zur Abschaffung der weiblichen Genitalverstümmelung enthält eine Liste der Maßnahmen, die die Kommission in den kommenden Jahren ergreifen möchte <sup>(40)</sup>.

Durch die Kofinanzierung von Kampagnen der nationalen Regierungen schärft die EU das Problembewusstsein und unterstützt grenzüberschreitende Projekte von Nichtregierungsorganisationen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, Kinder und Jugendliche <sup>(41)</sup>. So werden insbesondere im Rahmen des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ Projekte zur Verhütung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche, Frauen und andere Risikogruppen gefördert (ehemals Daphne-Programm) <sup>(42)</sup>.

## Endnoten

<sup>(1)</sup> Europarat (2011). *Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und Begründung*. Reihe der Verträge des Europarats Nr. 210.

<sup>(2)</sup> Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2014). *Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Die wichtigsten Ergebnisse*. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

<sup>(3)</sup> Europäische Kommission (2015). *Eurobarometer*. Abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/COMMFrontOffice/PublicOpinion/index.cfm/Chart/getChart/themeKy/18/groupKy/88>.

<sup>(4)</sup> Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (2013). *Bericht zum Gleichstellungsindex*. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg. Abrufbar unter: <http://eige.europa.eu/sites/default/files/documents/Gender-Equality-Index-Report.pdf>.

<sup>(5)</sup> Ebenda.

<sup>(6)</sup> Eurostat (2015). *Menschenhandel (Trafficking in Human Beings)*. S. 23. Abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/anti-trafficking/sites/antitrafficking/files/eurostat\\_report\\_on\\_trafficking\\_in\\_human\\_beings\\_-\\_2015\\_edition.pdf](https://ec.europa.eu/anti-trafficking/sites/antitrafficking/files/eurostat_report_on_trafficking_in_human_beings_-_2015_edition.pdf).

<sup>(7)</sup> Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (2014). Studie *Estimating the costs of gender-based violence in the European Union* (Abschätzung der durch geschlechtsbezogene Gewalt in der EU verursachten Kosten). Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

<sup>(8)</sup> Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (2014). Studie *Estimating the costs of gender-based violence in the European Union* (Abschätzung der durch geschlechtsbezogene Gewalt in der EU verursachten Kosten). Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

Abrufbar unter: <http://eige.europa.eu/sites/default/files/documents/MH0414745EN2.pdf>.

<sup>(9)</sup> Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2014). *Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Die wichtigsten Ergebnisse*. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

<sup>(10)</sup> Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen. Abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32004L0113:DE:HTML>.

<sup>(11)</sup> Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung). Abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A32006L0054>.

<sup>(12)</sup> Richtlinie 2010/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG des Rates. Abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32010L0041>.

<sup>(13)</sup> Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates. Abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32011L0036>.

- (14) Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates. Abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32011L0093>.
- (15) Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Europäische Schutzanordnung. Abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/justice/criminal/files/directive\\_2011\\_99\\_on\\_epo\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/justice/criminal/files/directive_2011_99_on_epo_en.pdf).
- (16) Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen. Abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32013R0606>.
- (17) Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates. Abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1489590853064&uri=CELEX:32012L0029>.
- (18) UN-Generalversammlung, Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, Resolution 34/180 vom 18. Dezember 1979.
- (19) Vereinte Nationen, *Erklärung von Peking und Aktionsplattform, angenommen auf der vierten Weltfrauenkonferenz*, 27. Oktober 1995. Abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/3dde04324.html> [aufgerufen am 3. November 2016].
- (20) Europarat, SEV-Nr. 210, Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Istanbul, 11.5.2011.
- (21) COM(2016) 111: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, und COM(2016) 109: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.
- (22) Ausführlichere Informationen hierzu sind EIGE (2014) zu entnehmen. *Administrative Datenquellen zu geschlechtsspezifischer Gewalt in der EU: Derzeitiger Stand und Potenzial für die Erhebung vergleichbarer Daten*. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg. Abrufbar unter: [http://eige.europa.eu/sites/default/files/documents/MH0113492ENN\\_PDF.Web\\_.pdf](http://eige.europa.eu/sites/default/files/documents/MH0113492ENN_PDF.Web_.pdf).
- (23) WAVE-Bericht 2015, S. 47. Abrufbar unter: <https://www.wave-network.org/resources/research-reports>.
- (24) Ebenda, S. 26.
- (25) Ebenda.
- (26) Ebenda, S. 91.
- (27) <http://eige.europa.eu/gender-based-violence/eiges-studies-gender-based-violence/female-genital-mutilation-european-union>.
- (28) UNODC (2013), *Global Study on Homicide 2013 – Trends, Contexts, Data*.
- (29) EIGE (2014). *Administrative Datenquellen zu geschlechtsspezifischer Gewalt in der EU: Derzeitiger Stand und Potenzial für die Erhebung vergleichbarer Daten*. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg. Abrufbar unter: [http://eige.europa.eu/sites/default/files/documents/MH0113492ENN\\_PDF.Web\\_.pdf](http://eige.europa.eu/sites/default/files/documents/MH0113492ENN_PDF.Web_.pdf).
- (30) Wie aus dem Europäischen Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter (2011-2020) (18) deutlich wird, der auf Ministerebene vom Rat der EU im März 2011 angenommen wurde (Schlussfolgerungen des Rates vom 7. März 2011) und aus dem sich dringender Handlungsbedarf zum Abbau aller Formen von Gewalt gegen Frauen ableiten lässt, werden sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Kommission dazu angehalten, die bestehenden Statistiken und Indikatoren aufgeschlüsselt nach Geschlecht weiter auszubauen.
- (31) [http://ec.europa.eu/justice/gender-equality/document/files/strategic\\_engagement\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/justice/gender-equality/document/files/strategic_engagement_de.pdf).
- (32) <http://eige.europa.eu/gender-based-violence/regulatory-and-legal-framework/eu-regulations>.
- (33) S. 10 von [http://ec.europa.eu/justice/gender-equality/files/documents/151203\\_strategic\\_engagement\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/justice/gender-equality/files/documents/151203_strategic_engagement_en.pdf).
- (34) <http://fra.europa.eu/en/publication/2014/violence-against-women-eu-wide-survey-main-results-report>.
- (35) <https://www.easo.europa.eu/>; [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2016/579072/EPRS\\_BRI\(2016\)579072\\_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2016/579072/EPRS_BRI(2016)579072_EN.pdf).
- (36) Beispielsweise das Glossar und der Thesaurus zum Thema Gleichstellung (<http://eige.europa.eu/rdc/thesaurus>), Administrative Datenquellen zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in der EU (<http://eige.europa.eu/rdc/eige-publications/administrative-data-sources-gender-based-violence-against-women-eu-report>) und andere. Eine vollständige Liste der Studien ist zu finden unter: [http://eige.europa.eu/rdc/eige-publications?a\[\]=619](http://eige.europa.eu/rdc/eige-publications?a[]=619).
- (37) Ausführliche Informationen zum Mandat des EIGE sind im Strategischen Rahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, 2015-2018, zu finden. Abrufbar unter: [http://eige.europa.eu/sites/default/files/documents/amended\\_vaw\\_strategic\\_framework\\_2015-2018\\_approved\\_20160610.pdf](http://eige.europa.eu/sites/default/files/documents/amended_vaw_strategic_framework_2015-2018_approved_20160610.pdf).
- (38) <http://eige.europa.eu/gender-based-violence/eiges-studies-gender-based-violence/mapping-current-status-and-potential-administrative-data-sources-gender-based-violence-eu>.
- (39) <http://eige.europa.eu/about-eige/procurement/eige-2016-0per-05>.
- (40) [http://ec.europa.eu/justice/newsroom/gender-equality/news/131125\\_en.htm](http://ec.europa.eu/justice/newsroom/gender-equality/news/131125_en.htm).
- (41) [http://ec.europa.eu/justice/gender-equality/gender-violence/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/justice/gender-equality/gender-violence/index_en.htm).
- (42) [http://ec.europa.eu/justice/grants1/programmes-2014-2020/rec/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/justice/grants1/programmes-2014-2020/rec/index_en.htm).

## Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen, EIGE

Das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) ist das zentrale Wissenszentrum der EU für Gleichstellungsfragen. EIGE unterstützt politische Entscheidungsträgerinnen und -träger und alle relevanten Einrichtungen in ihren Bemühungen, die Gleichstellung von Frauen und Männern für alle Unionsbürgerinnen und -bürger Wirklichkeit werden zu lassen, indem es ihnen spezifisches Fachwissen sowie vergleichbare und verlässliche Daten über die Gleichstellung der Geschlechter in Europa zur Verfügung stellt.



Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen, EIGE  
Gedimino pr. 16  
LT-01103 Vilnius  
LITAUEN  
Tel. +370 52157444  
E-Mail: [eige.sec@eige.europa.eu](mailto:eige.sec@eige.europa.eu)

## Mehr Informationen:

<http://eige.europa.eu> 

<http://www.twitter.com/eurogender> 

<http://www.facebook.com/eige.europa.eu> 

<http://www.youtube.com/eurogender> 

<http://eurogender.eige.europa.eu> 



Amt für Veröffentlichungen